

Bedingungen für die Teilnahme am Schießbetrieb der Schützengesellschaft Ebingen 1556 e.V.

Für das Schießen mit Großkaliberwaffen, ist eine private Haftpflichtversicherung des Schützen, Voraussetzung. Vor Abgabe des ersten Schusses, muss sich der Schütze in das Schießstandbuch eintragen. Jeder Schütze haftet für seinen Schuss! Wenn nach dem 3. abgegebenen Schuss kein Treffer auf der Scheibe erzielt wurde, ist das Schießen sofort einzustellen und die Standaufsicht / Schießleiter zu verständigen. Die Standgeldhöhe ist der Gebührenordnung zu entnehmen (Aushang).

Sämtliche Beschädigungen, die der Schütze verursacht hat, werden ihm in Rechnung gestellt nach folgendem Kostenkatalog:

Luftdruckwaffenstand* :

- pro Treffer in Boden, Decke und Seitenwände 5,-- €

Pistolenstand 1* :

- pro Treffer im Boden 80,-- €
- pro Treffer in der Decke 20,-- €
- pro Treffer in der Seitenwand 50,-- €

Pistolenstand 2* :

- pro Treffer im Boden (beschichtet) 30,-- €
- pro Treffer in die Decke 20,-- €
- pro Treffer in die Brüstung (vorn) 5,-- €

Gewehrstand* :

- Zugseil / Tragseil beschädigt 200,-- €
- pro Treffer am Wagen (noch funktionsfähig) 80,-- €
- Treffer am Wagen (defekt, nicht mehr nutzbar) 450,-- €
- pro Treffer auf tragende Betonteile 100,-- €
- pro Treffer i d Seitenwand / im Boden (beschichtet) 30,-- €

Achtung bei GK-Schießen: Begehung der Schießbahn vor und nach dem Schießen ist zwingend vorgeschrieben! Ab sofort gilt umgekehrte Beweislast – dh. der Nutzer überzeugt sich vor Nutzung der Schießbahn über deren Zustand in Bezug auf Beschädigungen an tragenden Betonteilen und Funktion des Wagens der Seilzuanlage, die er benutzen will. Sind Schäden vorhanden, die noch nicht gekennzeichnet sind – muss er das dokumentieren (Handy) und sofort an einen SGE-Verantwortlichen senden. Nur dann kann die Nutzung erfolgen ohne Konsequenzen. Nach der Nutzung ist wieder eine Begehung mit Dokumentation zu machen – im eigenen Interesse des Nutzers.

Das ist nun der letzte Versuch, die „unbekannten“ Beschädigungen in den Griff zu bekommen – wenn das nicht funktioniert wird es nur noch Schießen mit Standaufsichtsplan geben.

* sonstige Beschädigungen nach Aufwand für Reparatur durch Fachbetrieb.

Die Kosten sind sofort zur Zahlung fällig! Der Verursacher der Beschädigungen bezahlt die Rechnung direkt an die Schützengesellschaft Ebingen 1556 e.V. . Die Abwicklung mit der Haftpflichtversicherung oder Anderen ist Angelegenheit des Verursachers des Schadens.

Ich bin mit den Bedingungen über die Teilnahme am Schießbetrieb der SGE einverstanden und bestätige dies durch meine Unterschrift:

Der Schütze anerkennt durch seine Teilnahme am Schießbetrieb - und hierüber besteht grundsätzliches Einverständnis - die Gebührenordnungen und Bedingungen der SGE an!